Weisung

"Signalisierte Einschränkungen im Strassenverkehr (insb. Masse und Gewichte)"

Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19.12.1958
- Vekehrsregelnverordnung (VRV) vom 13.11.1962
- Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979
- OW; Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) vom 23.10.2008
- OW; Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 02.12.2008
- NW; Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 13.12.2017
- NW; Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 27.03.2018

1 Ausgangslage

Auf 01.01.2021 wurden die Verkehrsregeln und die Signalisationsverordnung angepasst.

Neu gilt das bisherige Signal für schwere Motorwagen zum Sachentransport "Verbot für Lastwagen" (2.07) auch für alle schweren Arbeitsmotorwagen. Davon sind auch Arbeitsfahrzeuge der Feuerwehr betroffen.

2 Regelung der Ausnahmen

2.1 Im Einsatz

Im Einsatz dürfen Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen auch Strassen befahren, die mit Einschränkungen belegt sind. Soweit im Einsatz begründet, gilt dies auch ohne Verwendung der besonderen Warnsignale. Voraussetzung ist aber, dass die Strasse für die entsprechenden Fahrzeuge geeignet ist. Im Zweifelsfall ist beispielsweise die Tragfähigkeit von Brücken, die Höhe von Durchfahrten usw. über den Strasseneigentümer abzuklären.

2.2 Einsatzvorbereitung

Im Rahmen konkreter Einsatzvorbereitungen (ordentliche Einsatzübungen usw.) gilt für die Benützung eingeschränkter Strassen das gleiche wie im Einsatz. Für das Befahren muss eine in der Einsatzrealität begründete Notwendigkeit gegeben sein.

Die Berechtigung zum Befahren von Strassen mit Einschränkungen ergibt sich für den Kanton Nidwalden aus der Verfügung vom 01.06.2021 der Justiz- und Sicherheitsdirektion.

Fahrten zur Einsatzvorbereitung sind vorgängig je nach Gebiet bei der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Nidwalden oder den Kantonspolizei Obwalden anzumelden.

2.3 Übungsfahrt

Bei Übungsfahrten zum Zweck des Erhalts der Fahrtüchtigkeit sind die signalisierten Einschränkungen zu beachten resp. dürfen nicht missachtet werden.

Sarnen/Stans, 24. Juni 2021

Feuerwehrinspektorat Ob- und Nidwalden	Kantonspolizei Obwalden	Kantonspolizei Nidwalden
Toni Käslin	Stefan Küchler	Stephan Grieder
Feuerwehrinspektor	Polizeikommandant	Polizeikommandant

Verteiler

- Kantonspolizei Obwalden
- Kantonspolizei Nidwalden
- Feuerwehrkommandos Ob- und Nidwalden